jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1944/12/6 7RG164/44 - GZvomOGHvergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1944

Norm

ZPO §228 B2
ZPO §1 Ag

Rechtssatz

RG 6.12.1944, RG VII 164/44

Die Klage auf Feststellung der außerehelichen Vaterschaft gegen eine Verlassenschaft ist unzulässig.

Anmerkung

Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen (doppelt erfasst) in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0105130 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 7 Rg 164/44
  Entscheidungstext OGH 06.12.1944 7 Rg 164/44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1944:RS0105130;RS0105170

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at